



Wie geht der Kinder- und Jugenddienst KJD mit Ihren Informationen und Daten um?

Wenn wir mit Ihnen zusammenarbeiten, benötigen und erhalten wir Informationen, die Sie und Ihre Familie betreffen. Mit diesen Informationen gehen wir sorgfältig um.

Wie kommt der KJD zu Informationen?

- Der KJD erhält Informationen von Ihnen selbst.
- Andere Personen, z.B. Familienmitglieder oder Nachbarn, gelangen mit Informationen an den KJD.
- Institutionen und Behörden geben Informationen an den KJD weiter.
- Der KJD hat Zugriff auf Personendaten (z.B. Adressen, Geburtsdaten, Zivilstand, Nationalität), die bei der kantonalen Verwaltung bereits vorhanden sind.
- Wenn der KJD Informationen von anderen Personen, Institutionen oder Behörden benötigt, fragt der/die zuständige Sozialarbeitende des KJD Sie dazu um Erlaubnis.
- Wenn der KJD im Auftrag eines Gerichts oder der KESB handelt, kann der/die zuständige Sozialarbeiter/in des KJD wenn nötig auch ohne Ihre Zustimmung Informationen einholen.

Wer im KJD hat Zugang zu Ihren Informationen?

- Die Informationen werden pro Familie in einem elektronischen Dossier angelegt.
- Nur diejenigen Mitarbeitenden des KJD dürfen auf Ihre Informationen zugreifen, die Leistungen für Sie erbringen.

Wie können Sie Zugang zu Informationen erhalten, die Sie und Ihr Kind betreffen?

- Sie können bei der/dem für Sie zuständigen Sozialarbeitenden des KJD nachfragen.
- Sie können Dokumente, die Sie betreffen, einsehen (sog. Gesuch um Akteneinsicht).
- Einschränkung: Informationen, die ein Kind dem KJD im Vertrauen gegeben hat, gibt der KJD nicht weiter, ausser wenn das Kind damit einverstanden ist oder wenn die Weitergabe zum Schutz des Kindes nötig ist.

In welchen Fällen gibt der KJD Informationen über Sie weiter?

- Andere Stellen oder Personen benötigen diese Informationen und Sie stimmen dieser Weitergabe zu (sog. Einverständniserklärung).
- Die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft können bei strafrechtlichen Ermittlungen die Weitergabe von Informationen auch ohne Ihre Zustimmung verlangen (sog. Amtshilfe).
- Bestimmte Behörden haben einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen zu Ihrer Person unabhängig von einer allfälligen Zustimmung von Ihnen (sog. Amtshilfe).
- Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des KJD feststellt, dass das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist, ist er/sie zu einer Meldung an die KESB verpflichtet (sog. Meldepflicht).
- Wenn der KJD einen Auftrag der KESB oder eines Gerichts erhält, kann er für diesen Auftrag auch Informationen verwenden oder weitergeben, die er aus früherer Zusammenarbeit bereits hatte.

Was geschieht mit Ihrem Dossier nach Abschluss der Zusammenarbeit?

- Ihr Dossier wird aufbewahrt. Sie und Ihr Kind können auch später noch Einsicht in die Akten nehmen.
- Der KJD kann auf das Dossier zurückgreifen, falls Sie oder Ihr Kind wieder Leistungen vom KJD benötigen.

Haben Sie Fragen?

- Besprechen Sie Fragen und Anliegen zum Umgang mit Ihren Informationen mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin des KJD.
- Nehmen Sie mit der zuständigen Teamleitung oder der Leitung des KJD Kontakt auf, wenn Sie mit dem Umgang des KJD mit Ihren Informationen nicht zufrieden sind.